



Bekanntmachung

Die Stadt Oldenburg (Oldb.) als Trägerin der Straßenbaulast gibt hiermit gemäß § 6 Absatz 1 und 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 359 (Nds. GVBl.)) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. Seite 420) und aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Stadt Oldenburg (Oldb.) vom 28. September 2026 die

Widmung

der aufgeführten Straßen **als Gemeindestraßen** ab dem 1. Oktober 2026 gemäß § 47 Nummer 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) bekannt:

1. **Pellwormer Weg** zweigt sowohl von der Föhrstraße in westlicher Richtung als auch von der Amrumstraße in östlicher Richtung ab. Sie hat eine Länge von circa 94 Metern und wird aus der Grundstücksfläche des in Flur 5 der Gemarkung Eversten liegenden Flurstück 1521 gebildet.
Vorlagen-Nummer: 26/0654

2. **Fuß- und Radweg Pophankenweg** erschließt sich östlich an der Ammerländer Heerstraße und verläuft in östlicher Richtung am gesamten Pophankenweg entlang und endet an der Kreuzung zum Infanterieweg. Er hat eine Länge von circa 1.219 Metern und wird aus den Grundstücksflächen der Gemarkung Eversten, Flur 14, Flurstück 130/9 und der Gemarkung Oldenburg, Flur 1, Flurstück 11/49 gebildet.
Vorlagen-Nummer: 26/0673

3. **Am Pulverturm** zweigt in nordwestlicher Richtung von der Cloppenburg Straße ab. Das noch zu widmende Teilstück der Straße schließt sich südlich an den bereits gewidmeten Abschnitt der Straße "Am Pulverturm" an. Sie verläuft zunächst leicht südwestlich und gabelt sich dann in südöstlicher Richtung und in südlicher Richtung und endet an der Straße An der Großen Wisch. Sie wird aus den Grundstücksflächen der in Flur 6 der Gemarkung Osterburg liegenden Flurstücke 6/93 und 13/39 gebildet.
Vorlagen-Nummer: 26/0689

Die Lagepläne für die gewidmeten Flächen liegen während der Dienststunden im Amt für Verkehr und Straßenbau, Industriestraße 1 g, 26121 Oldenburg, Zimmer 002, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Mit dieser Widmung werden die vorbezeichneten Flächen zu einer öffentlichen Sache und damit wie folgt in den Gemeingebrauch gestellt:

Für den oben genannten Fuß- und Radweg erfolgt eine Beschränkung der Widmung auf Fußgänger und Radfahrer.

Die übrigen Gemeindestraßen erfahren keine Beschränkung in der Benutzung.

Die Indienststellung der Straßen ist bereits durch Verkehrsübergabe, als die tatsächliche Form der Widmung geschehen. Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist damit der Gebrauch der Straßen für jedermann gestattet.

Gemäß § 6 Absatz 3 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt die Widmung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Oldenburg als bekannt gegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Tag der Bereitstellung ist der 10. Oktober 2026.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 5432, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Oldenburg, 29. September 2026

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister

